

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen der VSE NET GmbH (VSE NET) regeln das Angebot für die Erbringung von Colocationsdienstleistungen. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VSE NET sowie zu den Besonderen Geschäftsbedingungen der weiteren Dienstleistungen, soweit der Kunde diese bei VSE NET beauftragt hat.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die von VSE NET zu erbringende Colocationsdienstleistung ergibt sich aus dem Auftrag und dem Angebot der VSE NET. VSE NET wird den Kunden im Rahmen ihrer Leistungserbringung nicht an das Internet bzw. an Telekommunikationsleitungen anschließen. Sollte der Kunde dies wünschen, gelten hierfür die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen.

2. Insbesondere wird VSE NET die Bereitstellungsbereitschaft der Leistung, sämtlicher zur Erbringung der Leistung notwendigen technischen Einrichtungen und die Verfügbarkeit weiterer darauf aufbauender Leistungen nach Abschluss aller Installations- und Instandhaltungsarbeiten überprüfen. Der Kunde erhält eine schriftliche Mitteilung der Bereitstellungsbereitschaft (z.B. Abnahmeprotokoll) und ist mit dieser Mitteilung berechtigt, die Leistung zu nutzen.

3. An den Anlagen/Geräte der VSE NET steht dem Kunden nur ein Nutzungsrecht zu, das mit der Beendigung des Vertrages erlischt.

4. VSE NET erbringt die Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards. VSE NET ist daher nicht zur Anpassung ihres Leistungsumfanges an technischen Neuerungen verpflichtet, es sei denn der Kunde wünscht dies und VSE NET nimmt seinen entsprechenden Antrag an. Insoweit ist VSE NET berechtigt, ein höheres Entgelt zu verlangen. Dem Kunden ist bekannt, dass IT-Dienstleistungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Änderungen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von VSE NET dem jeweiligen Entwicklungsstand im Internetbereich angepasst werden.

5. VSE NET gewährt dem Kunden den Zutritt zu dem Technikraum in der vertraglich vereinbarten Niederlassung von VSE NET zu den im Vertrag vereinbarten Zugangszeiten. Der Zutritt erfolgt in Abhängigkeit von einer zuvor durch VSE NET durchgeführten Zugangsbeurteilungskontrolle. VSE NET ist berechtigt alle vom Kunden aufgrund einer an VSE NET übermittelten Zugangsberechtigungsliste autorisierten Personen Zutritt zu gewähren. Der Kunde kann gegenüber VSE NET keine Ansprüche wegen eines vom Kunden nicht genehmigten Zutritts einer Person geltend machen, soweit VSE NET aufgrund der ihr vorliegenden aktuellen Zutrittsberechtigungsliste kein Verschulden vorzuwerfen ist. Sofern der Kunde Personen eine Zutrittserteilung verschaffen will, hat er dies VSE NET gegenüber schriftlich anzuzeigen. Sofern Personen von der Zutrittsmöglichkeit ausgeschlossen werden sollen, ist dies VSE NET gegenüber ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

6. Für Zutritte des Kunden und/oder vom Kunden autorisierten Personen zum Technikraum außerhalb der Geschäftszeiten ist VSE NET berechtigt, für den Mehraufwand einen Unkostenbeitrag gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Die Höhe und die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der dem Kunden gegenüber bekannt gemachten Preisliste.

7. VSE NET wird den Kunden an die Firewall anschließen.

8. VSE NET gibt dem Kunden einen Benutzernamen und ein Passwort, mit dem der Kunde seine Zutrittsberechtigung ändern, ergänzen oder löschen kann. Zudem erhält der Kunde aus Sicherheitsgründen die Möglichkeit, sein Passwort selbst zu ändern.

9. VSE NET wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der

10. vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dies VSE NET schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird VSE NET den Kunden darüber hinaus über jede vorausehbare

11. Leistungseinstellung oder –beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder –beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist neben § 9 der AGB's verpflichtet,
- VSE NET unverzüglich über Funktionsstörungen zu unterrichten und bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von VSE NET erbrachten Leistungen beruht, ist VSE NET berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von VSE NET bleiben hiervon unberührt.
 - alle vom Kunden in die von VSE NET nach Maßgabe des jeweiligen Vertragsinhalts zur Verfügung gestellten Technikschränke / Mietflächen eingebrachten Geräte ausreichend zu versichern, so dass auch VSE NET, ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sowie Dritten innerhalb des Gebäudes von diesem Versicherungsschutz ausreichend mitumfasst sind. Die Kosten für die Versicherung hat der Kunde zu übernehmen.

c) die angemieteten Technikräume / Mietflächen nicht an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VSE NET zu vermieten oder deren Nutzung durch Dritte zuzulassen.

d) alles zu unternehmen, um die in Besitz oder Eigentum des Kunden stehenden in die angemieteten Flächen eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten. Für den Fall der Beeinträchtigung bzw. der Gefahr der Beeinträchtigung von anderen Geräten von VSE NET oder von anderen Kunden oder der Beeinträchtigung oder der Gefahr der Beeinträchtigung des Betriebes dieser Geräte bzw. der gesamten Betriebssicherheit, verpflichtet sich der Kunde zu Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Räume bzw. das von VSE NET zur Verfügung gestellte Equipment nicht betroffen wird. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist VSE NET berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden oder der vermeintlichen störenden Geräte durchzusetzen bzw. durchzuführen. Für diesen Ausfall kann der Kunde keinen Ersatz von VSE NET verlangen, soweit im Zeitpunkt der Entscheidung von VSE NET Maßnahmen durchzuführen, sich aufgefordert hat (ex-ante- Betrachtung), dass die Störungsquelle mit den vom Kunden eingebrachten Geräten im Zusammenhang steht.

e) die von VSE NET im Rahmen ihrer Leistungserbringung dem Kunden überlassenen Systeme nicht an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VSE NET zu vermieten.

f) Bei Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund und der Frage des möglichen Verschuldens der Beendigung – auf seine Kosten die gesamte dem Kunden gehörende Gerätetechnik unverzüglich zu entfernen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde diese Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die genutzten Teile der Colocations – Flächen wieder in den Zustand versetzt werden, in dem sie sich vor Vertragsbeginn befanden.

2. Der Kunde verpflichtet sich, VSE NET von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit letztere durch Dritte wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen (insbesondere wegen der sich aus der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeit) in Anspruch genommen wird, weil die auf den bei VSE NET untergebrachten kundeneigenen Server hinterlegten Informationen gesetzeswidrig oder sittenwidrig sind. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Verstoß nicht zu vertreten hat.

3. VSE NET ist berechtigt, ihre vertraglich geschuldete Leistung jederzeit ohne Ankündigung dem Kunden zu entziehen, wenn der Kunde mit Hilfe dieser Leistung rechtswidrige Inhalte verbreitet.

4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die unentgeltliche Wiederherstellung seiner Daten aus den regelmäßig angelegten System-Backups. Soweit der Kunde dies wünscht, muss hierüber ein gesonderter Vertrag geschlossen werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Verzug des Kunden

1. Die in § 10 der AGB festgehaltenen Zahlungsbedingungen gelten sinngemäß auch für die Colocationsdienstleistung.

2. Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein, die Leistung vom Kunden jedoch schon vorab in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung bereits ab der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten.

3. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug, so kann VSE NET das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mietzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz nach § 19 Nr. 4 der AGB zu verlangen.

§ 5 Haftung

1. VSE NET haftet nicht für Schäden, die dem Kunden an den ihm gehörenden Einrichtungsgegenständen, Daten und ähnliches entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass VSE NET den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Schäden die durch Feuchtigkeitseinwirkung entstehen. Bezüglich elektronischer Daten und technischer Anlagen wird dem Kunde empfohlen, Vorkehrungen gegen Spannungsabfall oder –Veränderungen zu treffen oder entsprechende Elektronikversicherung (Kosten der Datenerneuerung etc.) abzuschließen.